

= Gummibereifungen für Kraftfahrzeuge. Soeben ist eine neue Bekanntmachung wegen Beschlagnahme und Vorratserhebungen von Gummibereifungen für Kraftfahrzeuge jeder Art erschienen, die an Stelle der Bekanntmachung vom 16. Mai 1915 getreten ist. Hiernach werden sämtliche Gummibereifungen (Decken, Schläuche, Vollreifen) für Kraftfahrzeuge jeder Art (Kraftwagen, Krafträder) beschlagnahmt, gleichgültig, ob sie sich an Wagen (auch an zugelassenen) befinden oder nicht, ob sie von irgendeiner Stelle früher freigegeben oder ob sie im Inland oder Ausland erworben sind. Trotz der Beschlagnahme bleibt jedoch die Benutzung der Bereifung auf Grund einer schriftlichen Benutzungserlaubnis der Inspektion der Kraftfahrtruppen gestattet. Nach dem 15. August haben jedoch nur solche Erlaubnisscheine Gültigkeit, die nach dem 29. Mai erteilt sind. Gleichzeitig ist für die beschlagnahmten Gegenstände eine Meldepflicht angeordnet. Die Meldungen sind auf besonderen amtlichen Meldebögen bis zum 20. Juni an die Inspektion der Kraftfahrtruppen zu erstatten. Man muß damit rechnen, daß ein Teil der beschlagnahmten Gegenstände von der Heeresverwaltung in Anspruch genommen wird. Es empfiehlt sich daher, auf Anfordern der Heeresverwaltung die Gegenstände freiwillig an diese zu verkaufen, da sonst eine Enteignung vorgenommen werden müßte. Der Wortlaut der Bekanntmachung ist im Amtsblatt einzusehen.